

## **S a t z u n g**

### **der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18. April 2016**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung (NGO) in der Neufassung vom 28.12.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBL. S 374) hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 12.12.2007 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen der Gemeinde Stuhr beschlossen:

#### **§1**

##### **Verpflegungsgebühr und Teilnahme an der Mittagsverpflegung**

1. Die Gemeinde Stuhr erhebt für die Abgabe von Speisen in den Mensen der kooperativen Gesamtschulen der Gemeinde Stuhr Verpflegungsgebühren. Durch die Verpflegungsgebühren sollen die Kosten des Essens sowie die anteiligen Personalkosten gedeckt werden.
2. Schülerinnen und Schülern der Kooperativen Gesamtschulen der Gemeinde Stuhr wird gegen Entrichtung einer Verpflegungsgebühr die Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf eigenen Wunsch ermöglicht.
3. Lehrkräften, Sozialpädagogen, Betreuern und sonstigen mit dem Betriebsablauf der jeweiligen Schule betrauten Personen sowie Gästen der Schule ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ebenfalls gestattet. Für diese Personen gelten die Regelungen entsprechend.
4. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Moordeich an der Mittagsverpflegung in der Lise-Meitner-Schule, KGS Stuhr-Moordeich, wird gesondert in der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztags schulbetriebes an den Grundschulen der Gemeinde Stuhr geregelt.

#### **§ 2**

##### **Bestellverfahren, Gebührenpflicht, Zahlweg, Fälligkeit und Gebührenschuld**

1. Die Bestellung der Mittagsverpflegung erfolgt ab dem Schuljahr 2016/2017 über ein elektronisches Bestell- und Abrechnungsmanagementsystem. Nähere Informationen zu diesem Verfahren erfolgen über die Schulen.
2. Voraussetzung für eine Bestellung ist eine im Vorfeld erfolgte Gebühreneinzahlung (Prepaidverfahren/Guthabenbasis) auf ein Konto der Gemeinde Stuhr. Nähere Informationen zum Einzahlungsverfahren erfolgen über die Schulen.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestellung. Die Gebühr wird sofort fällig.

4. Gebührenschuldner sind in der Regel die Personen, die die Bestellung veranlasst haben. Ist diese Person noch nicht volljährig, so werden die Sorgeberechtigten an deren Stelle Gebührenschuldner.

### § 3

#### Gebührenmaßstab, Gebührensätze

1. Die Gebühr wird pro Portion erhoben. Maßstab für den Gesamtbetrag ist die Anzahl der bestellten Portionen
2. Die Gebührensätze werden für Schülerinnen und Schüler wie folgt festgelegt:

Hauptgericht:

„Menü“ 3,00 €

bestehend aus

- Hauptkomponente mit zwei Beilagen sowie Dessert oder Obst oder
- Großer Salatteller

Kleingericht:

„Kleiner Salat“ 2,00 €

3. Für Personen gem. § 1 Abs. 3 gelten abweichend von § 3 Abs. 2 die Regelungen der aktuellen Sozialversicherungsentgeltordnung (SvEV). In diesem Rahmen ist für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung eine Gebühr auf Grundlage der aktuellen Sachbezugswerte zu entrichten.

### § 4

#### Verminderte Verpflegungsgebühr

1. Eine verminderte Verpflegungsgebühr wird nicht gewährt.
2. Davon unberührt bleibt eine Ermäßigung für Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Eine Reduzierung erfolgt unter Vorlage eines Berechtigungsnachweises für die anteilige Übernahme der Verpflegungsgebühren (Gutschein zur Übernahme der anteiligen Verpflegungsgebühren).

### § 5

(weggefallen)

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Stuhr, den 13.12.2007

Cord Bockhop  
Bürgermeister

Satzung	Datum	Veröffentlichung	Inkrafttreten
s.o.	13.12.2007	21.12.2007	01.01.2008
1. Änderungssatzung	29.07.2008	01.09.2008	
2. Änderungssatzung	25.06.2009	03.08.2009	Schuljahresbeginn 2009/2010
3. Änderungssatzung	06.07.2011	15.07.2011	Schuljahresbeginn 2011/2012
4. Änderungssatzung	18.04.2016	02.05.2016	frühestens zum 01.08.2016, er- satzweise zum Zeitpunkt der voll- ständigen Einrichtung des elektro- nischen Bestell- und Abrech- nungsmanagementsystems